

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 666.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23ten August 1821., betreffend die königliche Sanction der päpstlichen Bulle, d. d. Rom den 16ten Juli c. z.

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: *de salute animarum* anhebt, und aus Rom vom 16ten Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25ten März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung, und Begränzung der Erzbischümer und Bischümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9ten Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sächlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten sind.

Diese Meine königliche Billigung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen Evangelischer Religion, und der Evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23ten August 1821.

Friedrich Wilhelm.

In

den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.